



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Beschluss über den Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“

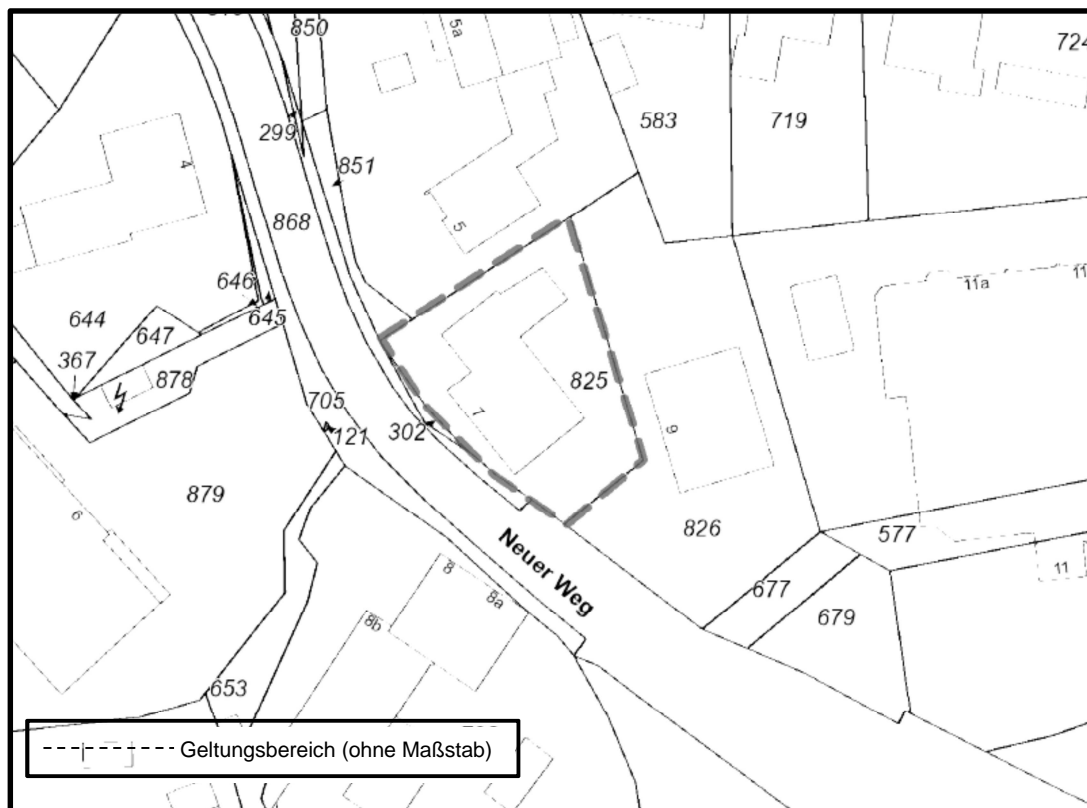
Der Planungs,- Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 28. November 2018 den Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Herscheid, Flur 43, Flurstück 825 (Neuer Weg 7) hat mit Schreiben vom 30. April 2018 bei der Gemeinde einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“ eingereicht.

Das Grundstück „Neuer Weg 7“ liegt im Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes und ist als Kerngebiet (MK) gemäß § 7 BauNVO sowie als Fläche für Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit Zweckbestimmung „Post“ ausgewiesen.

Mit der beantragten Änderung des Bebauungsplanes soll die Festsetzung als Fläche für Gemeinbedarf der Festsetzung als Kerngebietsfläche (MK) gemäß § 7 BauNVO weichen. In Kerngebieten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 3 und 7 BauGB u.a. sowohl nicht störende Gewerbebetriebe sowie sonstige Wohnungen, die den übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, zulässig.

Der Umring der beabsichtigten Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem folgenden Übersichtsplan:



Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“ kann im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB erfolgen. Voraussetzung für die Anwendung des § 13 BauGB ist, dass durch die Änderung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem

Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Im vereinfachten Verfahren kann gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die unter § 13 BauGB genannten Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind grundsätzlich gegeben.

Herscheid, 30. November 2018

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h